



Présidence du Conseil d'Etat

Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates

Staatskanzlei

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**



2014.04952

## Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen den Entscheid des Staatsrats vom 17. September 2008, mit welchem die von der Urversammlung der fusionierten Einwohnergemeinde Ernen im Urnengang vom 13. Dezember 2006 beschlossene Revision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der ehemaligen Gemeinde Mühlebach homologiert wurde;

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Ernen vom 19. November 2014, mit welchem beantragt wird, das Dispositiv des Homologationsentscheides vom 17. September 2008 zu korrigieren, da vorliegend zwar lediglich die Revision der Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Mühlebach habe homologiert werden sollen, jedoch das Bau- und Zonenreglement der gesamten fusionierten Gemeinde Ernen;

Eingesehen die Akten, die dem Homologationsentscheid vom 17. September 2008 zugrunde liegen;

Eingesehen Art. 64 Abs. 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG), gemäss welchem von Amtes wegen oder auf schriftliches Begehr von einer Partei die Beschwerdeinstanz Redaktions- und Rechnungsfehler oder andere Versehen in ihrem Entscheid jederzeit berichtigen kann;

Erwägend, dass sich aus dem Homologationsdossier, dem vom Staatsrat genehmigten abgestempelten Zonennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Mühlebach und dem vom Staatsrat genehmigten und abgestempelten Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Ernen (Synthese der Reglemente Ausserbinn, Ernen, Mühlebach und Steinhaus) eindeutig ergibt, dass vorliegend die Revision der Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Mühlebach sowie das Bau- und Zonenreglement der fusionierte Gemeinde Ernen hätte homologiert werden sollen, nicht wie im Dispositiv des Homologationsentscheides vom 17. September 2008 angegeben die Nutzungsplanung und das Bau- und Zonenreglement der ehemaligen Gemeinde Mühlebach;

Erwägend, dass es sich demnach bei der Formulierung im Dispositiv eindeutig um einen Redaktionsfehler handelt, welcher gemäss Art. 64 Abs. 3 VVRG berichtigt werden kann;

Erwägend, dass ausnahmsweise keine Entscheidgebühr erhoben wird (Art. 88 Abs. 1 VVRG);

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen

**entscheidet**

**der Staatsrat:**

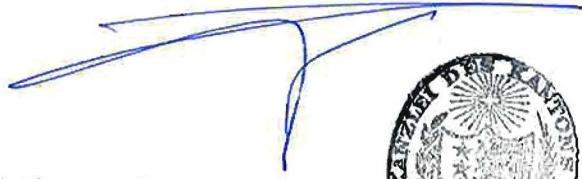
Das Dispositiv des Entscheids des Staatsrats vom 17. September 2008, mit welchem die von der Urversammlung der fusionierten Einwohnergemeinde Ernen im Urnengang vom 13. Dezember 2006 beschlossene Revision der Nutzungsplanung und des Bau- und

Zonenreglements der ehemaligen Gemeinde Mühlebach homologiert wurde, wird wie folgt berichtet:

Die von der fusionierten Einwohnergemeinde Ernen im Urnengang vom 13. Dezember 2006 beschlossene Revision der Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Mühlebach und des Bau- und Zonenreglements der fusionierten Gemeinde Ernen wird homologiert.

Sitzung vom **- 3. Dez. 2014**

Für getreue Abschrift,  
Der Staatskanzler

  
  
*Avec l'assurance de l'Excellence*

Verteller 5 Ausz. DFI  
1 Ausz. FI